

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Januar 2024

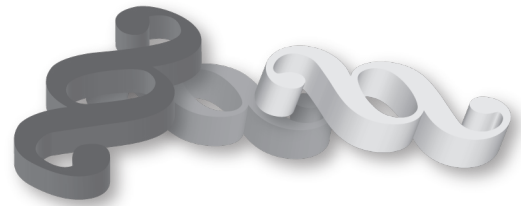


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de

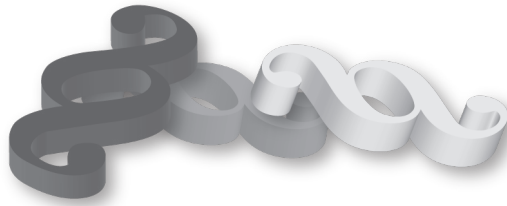


Nr. Titel

1. Steuererleichterung für Arbeitnehmer ohne feste Tätigkeitstätte
2. Pflichtangaben auf Kassenbons ab 2024
3. Abgrenzung von Werbeausgaben und Sachzuwendungen
4. Bindungswirkung von Grundbesitzwerten bei der Schenkungsteuer
5. Steuerliche Pflichten für Vermieter von Luxusimmobilien
6. Arbeitgeberzuschüsse zum Deutschlandticket
7. Terminalsache: Grundsteuererlass
8. Aktualisierte Reisekostenpauschalen ab 2024
9. Künstlersozialabgabe

Fundstelle

- BFH, Ur. v. 14.9.2023 – VI R 27/21
- BMF-Schr. v. 30.6.2023 – IV D 2 - S 0316-a
- BFH, Ur. v. 9.8.2023 – VI R 10/21
- BFH, Ur. v. 26.7.2023 – II R 35/21
- BFH, Ur. v. 20.6.2023 – IX R 17/21
- BMF-Schreiben v. 7.11.2023 – IV C 5 - S 2342
- Eigener Beitrag
- BMF-Schr. v. 21.11.2023 – IV C 5 - S 2353
- BMAS, PM v. 14.7.2023



1. Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Besteuerungsverfahren gemäß § 29b AO

Der Bundesfinanzhof hat am 5.9.2023 ein Urteil gefällt, das für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Besteuerungsverfahren von Bedeutung ist. Das Gericht stellte fest, dass die Finanzbehörde gemäß § 29b der AO berechtigt ist, personenbezogene Daten für sämtliche das Steuerverfahrensrecht betreffende Maßnahmen zu verarbeiten.

Diese Entscheidung bestätigt die Konformität von § 29b AO mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und widerlegt Bedenken hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das unionsrechtliche Normwiederholungsverbot. Das Urteil prüfte auch die Vereinbarkeit von § 29b AO mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und fand keine Verstöße.

Auslöser des Verfahrens war ein Fall, in dem das Finanzamt bei einem Rechtsanwalt, dem Antragsteller, eine Außenprüfung für die Jahre 2017 bis 2019 anordnete. Der Rechtsanwalt kam der Aufforderung des Finanzamts, die Auszüge seines betrieblichen Bankkontos vorzulegen, nicht nach. Daraufhin forderte das Finanzamt das kontoführende Geldinstitut zur Vorlage der Kontoauszüge auf. Der Antragsteller wandte sich gegen dieses Vorgehen und argumentierte, dass § 97 der AO nicht den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genüge und somit die Verarbeitung seiner persönlichen Daten unrechtmäßig sei. Das Finanzamt wies seine Einwände zurück, woraufhin der Fall vor den Bundesfinanzhof gelangte.

BFH, Urt. v. 5.9.2023 (Z202401)

2. Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge

Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge in Deutschland hat durch das Jahressteuergesetz 2022 und weitere gesetzliche Änderungen sowie aktuelle BFH-Rechtsprechung relevante Anpassungen erfahren. Hier sind einige Schlüsselaspekte:

Bindende Besteuerungsgrundlagen ab 2024: Ab dem Beitragsjahr 2024 sind die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) festgesetzten Besteuerungsgrundlagen für das Finanzamt bindend. Dies bedeutet, dass die Finanzämter die von der ZfA gesondert festgestellten Grundlagen für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ohne eigene Prüfung übernehmen müssen. Diese Änderung hebt die Effizienz des Prozesses hervor und reduziert die Doppelarbeit für die Finanzämter.

Prüfungskompetenz und automatisierter Datenabgleich: Die Prüfung bestimmter Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug (wie Zulageberechtigung) erfolgt in der Regel durch einen automatisierten Datenabgleich der ZfA gemäß § 91 EStG. Dieser Prozess unterstützt eine schnellere und effizientere Verwaltung und Überprüfung der Ansprüche.

Anwendungsregelung des BMF-Schreibens: Das neue BMF-Schreiben, das die aktuellen Änderungen reflektiert, gilt für alle offenen Fälle und ersetzt vorherige Schreiben aus den Jahren 2017, 2020 und 2022. Für Fälle, bei denen sich aufgrund späterer Inkrafttretensdaten der Gesetze Unterschiede ergeben, gelten die älteren BMF-Schreiben weiterhin, jedoch maximal bis zum 31.12.2023.

BMF-Schr. v. 5.10.2023 (Z202402)